

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Unabhängigkeit	2
§ 5 Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichts	2
§ 6 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens	2
§ 7 Zurückweisung von Anträgen	2
§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden	3
§ 9 Mündliche Verhandlung	3
§ 10 Verfahrensgestaltung	3
§ 11 Vertretung	4
§ 12 Säumnis	4
§ 13 Öffentlichkeit	4
§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts	4
§ 15 Protokoll	4
§ 16 Vergleich	5
§ 17 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts	5
§ 18 Kosten des Verfahrens	6
§ 19 Hinterlegung der Entscheidung	6
§ 20 Rechtsmittel	6
§ 21 Teilnichtigkeit	7
§ 22 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Dieser Verfahrensordnung liegt die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, in der Fassung 15.04.2012, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV)

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Verfahrensordnung gilt gemäß dem § 24 der Satzung und regelt den Ablauf des Vereinsgerichts, soweit dieser nicht in der Satzung festgelegt ist. Der Verfahrensordnung unterliegen der DRV, seine Organe und Organmitglieder sowie die Mitglieder des DRV.

2. Das DRV Vereinsgericht tagt bei Bedarf und nach Anrufung und ist insbesondere sachlich zuständig:

- a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen der Organe des DRV, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können;
- b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des DRV;
- c) bei Streitigkeiten zwischen dem DRV und seinen Mitgliedern sowie seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren;
- d) für alle weiteren in der Satzung und Ordnungen bestimmten Verfahren;
- e) als Einspruch- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und / oder einen Einspruch beim Vereinsgericht vorsehen.

3. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das Vereinsgericht des DRV bzw. das VDH-Verbandsgericht anzurufen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen gemäß § 935 und § 940 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 3 Zusammensetzung

1. Das Vereinsgericht besteht aus den Mitgliedern des Richterehrenrates und 2 weiteren Vereinsmitgliedern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Richterehrenrates.
2. Mindestens ein Mitglied des Vereinsgerichts sollte rechtserfahren sein (Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.)
3. Alle Mitglieder des Vereinsgerichts müssen Mitglied des DRV sein.
4. Die beiden Mitglieder des Vereinsgerichts sollten in der Kynologie erfahren sein.

§ 4 Unabhängigkeit

1. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Vereinsgerichts dürfen keine Mitglieder eines DRV-Organs sein. Wenn im Folgenden vom Vorsitzenden die Rede ist, ist damit der Vorsitzende des Vereinsgerichts gemeint. Sie dürfen außerdem keine regelmäßigen Vergütungen vom DRV erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichts

1. Die Wahl des Vereinsgerichts regelt die Satzung. Wiederwahl ist zulässig
2. Das Vereinsgericht soll die innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte Vereinsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

§ 6 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens

1. Das Verfahren vor dem Vereinsgericht wird auf Antrag eröffnet. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller beim Vorsitzenden des Vereinsgerichts eine Antragschrift mit drei Abschriften einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und ein bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Antrag stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen, wobei den Abschriften der Antragschrift hiervon jeweils Ablichtungen beizufügen sind. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Pateivernehmung. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 200,00 EUR durch den Antragsteller nachzuweisen. Der DRV Vorstand ist nicht vorschusspflichtig.
2. Legt ein Vereinsmitglied Berufung gegen eine Disziplinarmaßnahme des Vorstandes ein, so bestimmt der Vorsitzende nach Prüfung der Berufungsschrift, ob und welche weiteren Erklärungen vom Antragsteller zur sachgerechten Förderung des Verfahrens beizubringen sind (Hinweispflicht). Die Fristsetzung muss in diesem Fall mindestens einen Monat betragen. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 200,00 EUR durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

1. Das Vereinsgericht kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.
2. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§5 Ziff. 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.
2. Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.
3. Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidungen gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit Aufforderung zur Stellungnahme. Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.
4. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. des Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des DRV anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.
5. Das Vereinsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Das Vereinsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten ist. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Antragsschrift stattfinden. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige geladen. § 6 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so ist dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hin-zuweisen, dass sie vom DRV nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
2. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, soweit nach Auffassung des Vereinsgerichts das Verfahren nach Inhalt der Aktenlage ohne weitere Parteienvernehmung und Zeugenvernehmung entscheidungsreif ist.
3. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Vereinsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 10 Verfahrensgestaltung

1. Das Vereinsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
2. Das Vereinsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Vereinsgerichts leitend gewesen sind.
3. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit die dieser Ordnung nicht widersprechen.
4. Eingeleitete Vereinsgerichtsverfahren sollen innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung entschieden werden.
5. In Ordnungsmittelverfahren vor dem Vereinsgericht gilt die Ordnungsmaßnahme als aufgehoben, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Vereinsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Soweit eine Vertretung erfolgen soll, ist diese rechtzeitig dem Vereinsgericht zu benennen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht des Vereinsgerichts gilt dann nicht. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung trägt diejenige Partei, die den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach staatlichem Recht nicht berührt.

§ 12 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, entscheidet das Vereinsgericht nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Aktenlage. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen. Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Vereinsgericht ist nicht öffentlich. Das Vereinsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts

1. Mitglieder des Vereinsgerichts können abgelehnt werden, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht.
2. Die Ablehnung des Vereinsgerichts im Ganzen ist unzulässig.
3. Wird ein Mitglied des Vereinsgerichts abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
4. Das Vereinsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären
5. Ist die Ablehnung begründet, tritt, wenn möglich, ein Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.
6. Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren, wie in dieser Ordnung vorgesehen, Fortgang zu geben.
7. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 15 Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll durch den Vorsitzenden des Vereinsgerichts aufgenommen. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung zu erstellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung und Besetzung des Vereinsgerichts;
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
 - d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;

- e) die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Vereinsgerichts erhoben worden ist;
- f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das Vereinsgericht;
- g) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- h) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- i) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- j) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- k) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- l) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- m) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- n) den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom Vereinsgericht ein Mitglied des Vereinsgerichts mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

1. Im Interesse des Vereinsfriedens soll das Vereinsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.
2. Das Vereinsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das Vereinsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.
3. Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Vereinsgerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme sollte drei Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach – spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist – sollte das Vereinsgericht seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben. Soweit eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, erfolgt die Stellungnahme vor Beendigung der mündlichen Verhandlung. Materiell stützt das Vereinsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht des DRV und des VDH. Im Übrigen können Grundsätze des materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Vereinsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Vereinsgerichts soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Vereinsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;

5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und des Unterliegens.

2. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

3. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nichts anderes bestimmt wird.

4. Für das Tätigwerden des Vereinsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Vereinsgerichts einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 EUR, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 EUR, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 EUR. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Vereinsgerichts zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 EUR. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 125,00 EUR festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Der Streitwert wird vom Vereinsgericht festgesetzt. Er soll zwischen 2.000,00 EUR und 20.000,00 EUR festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Mitglieder des Vereinsgerichts erhalten Reisekosten und Auslagen in Höhe der vom DRV festgelegten Spesensätze.

§ 19 Hinterlegung der Entscheidung

1. Je eine Ausfertigung der Vereinsgerichtsentscheidung, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Vereinsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch den Vereinsgerichtsvorsitzenden.

2. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vereinsgerichtsvorsitzenden an die Geschäftsstelle zur Hinterlegung zu senden.

3. Die Akten abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn beim Vereinsgericht ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Interessen des DRV nicht entgegenstehen. Der Vorsitzende des Vereinsgerichts hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 20 Rechtsmittel

1. Im Übrigen ist die erstinstanzliche Entscheidung des Vereinsgerichts mit der Berufung anfechtbar. Nur in einem Ausschlussverfahren ist die nächst höhere Instanz die Mitgliederversammlung. Bei allen anderen Verfahren enden diese mit der Entscheidung des Vereinsgerichtes. Erst dann kann als Berufungsgericht das VDH-Verbandsgericht angerufen werden. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.

2. Sind die Voraussetzungen für das Vereinsgericht nach §1, Abs.2, 13 der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung in der Anfangsphase des DRV nicht gegeben, ist die VDH-Verbandsgerichtsbarkeit vorgesehen.

3. Voraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird.

§ 21 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.